

**HAUSHALTSSATZUNG****DER STADT BENDORF/RHEIN FÜR DAS JAHR 2022****VOM 22.12.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach eingeschränkter Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom 17.12.2021 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	32.745.420 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.813.840 €
der Jahresfehlbetrag auf	3.068.420 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.740.800 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.322.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.520.370 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.197.870 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.809.170 €

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	1.197.870 €
zusammen auf	1.197.870 €

(Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2022 unter der Bedingung erteilt, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Kredite in Höhe von 1.197.870 € nur zur Finanzierung von solchen Maßnahmen verwendet werden darf, die die Ausnahmevoraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.)

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 29.500.000 €

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

für Wasserversorgung auf	2.000.000 €
für Abwasserbeseitigung auf	2.000.000 €
für Schwimmbad auf	100.000 €
für Bauhof auf	400.000 €
zusammen auf	4.500.000 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung auf 1.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen  
Für die Stadtwerke werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| - Grundsteuer A auf | 350 v. H. |
| - Grundsteuer B auf | 400 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 410 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- |   |       |
|---|-------|
| - für den ersten Hund auf                                       | 84 €  |
| - für den zweiten Hund auf                                      | 156 € |
| - für jeden weiteren Hund auf                                   | 204 € |
| - für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer) auf | 672 € |

## **§ 7 Stellplatzablösebeträge**

Die Stellplatzablösebeträge werden wie folgt festgesetzt:

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| - Zone I (Innenstadt)           | 4.936,00 € |
| - Zone II (übriges Stadtgebiet) | 4.591,00 € |

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 16.389.674,31 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 12.771.879,31 € und zum 31.12.2022 = 9.703.459,31 €.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Verwaltung wird in 3 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Eigenbetrieb Stadtwerke wird in 0 Fällen zugelassen.

## § 10 Leistungszahlungen

a) Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung des § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0,00 € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0,00 € |

b) Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD (VKA) an Beschäftigte werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für Leistungsentgelte bei der Kernverwaltung | 149.000,00 € |
| 2. für Leistungsentgelte bei den Stadtwerken    | 39.000,00 €  |

Bendorf, den 22.12.2021

Stadtverwaltung Bendorf

gez.

Bürgermeister

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.01.2022 bis 18.01.2022 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) im Rathaus Bendorf, Gebäude III, Zimmer 312 öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 GVBl. S. 419 -in der jeweils gültigen Fassung- gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind  
oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf, den 22.12.2021

Stadtverwaltung Bendorf

gez.

Bürgermeister